Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

bevor Sie sich für die Auszahlung Ihres Riester-Bausparvertrages entscheiden, möchten wir Sie noch auf einige wichtige Einzelheiten aufmerksam machen. Dieses Merkblatt informiert Sie über die Voraussetzungen für eine Riester-unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung.

Ihre LBS

Riester-unschädliche Verwendung (§ 92a EStG) im Wege der Zuteilung oder der Kündigung

Sie können das in dem Bausparguthaben enthaltene und mit Steuervorteilen aufgrund des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) oder Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG geförderte Altersvorsorgevermögen insbesondere wie folgt wohnungswirtschaftlich verwenden:

– bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung (z. B. Kauf) oder Herstellung einer selbstgenutzten (begünstigten) Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Entschuldung), wenn das dafür entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen mindestens 3.000 € beträgt, oder

– bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung bestimmter barrierereduzierender Umbau-/energetischer Sanierungsmaßnahmen an einer selbstgenutzten (begünstigten) Wohnung, wenn das dafür entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen mindestens 6.000 € beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder mindestens 20.000 € beträgt.

Begünstigte Wohnung

Eine Wohnung in diesem Sinne ist eine Wohnung in einem eigenen Haus oder eine eigene Eigentumswohnung. Voraussetzung ist, dass die Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, gelegen ist, von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt. Der Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung steht unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffung eines Dauerwohnrechts nach § 33 Wohnungseigentumsgesetz gleich.

Unmittelbarer Zusammenhang zur Anschaffung/Herstellung

Die Auszahlung und die Anschaffung/Herstellung der Wohnung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten vor Stellung des Entnahmeantrages bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und bis zwölf Monate nach Auszahlung entsprechende Aufwendungen für die Anschaffung/Herstellung der Wohnung tätigen.

Auszahlungsphase

Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG ist nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich. Die Auszahlungsphase beginnt grundsätzlich mit Vollendung Ihres 68. Lebensjahres.

Entnahmeantrag bei der ZfA

Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens müssen Sie spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase bei der ZfA beantragen und dabei die notwendigen Nachweise erbringen. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die ZfA der LBS mitgeteilt hat, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können.

Wohnförderkonto/nachgelagerte Besteuerung

Die Höhe des ausgezahlten geförderten Altersvorsorgevermögens wird zum Zwecke der nachgelagerten Besteuerung in einem Wohnförderkonto aufgezeichnet, das von der ZfA geführt wird. Der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – jährlich um 2 % erhöht. Diese Erhöhung erfolgt – unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung der entsprechenden Beträge ins Wohnförderkonto – nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres; letztmals wird sie im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vorgenommen.

Mitteilungspflichten

Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich der LBS, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen.

Vertragsrechtliche Folgen einer Kündigung

Die Kündigung bewirkt, dass der Anspruch auf das zinsgünstige Bauspardarlehen verloren geht. Das Guthaben des Bausparvertrages wird ausgezahlt, das Konto geschlossen. Der Bausparvertrag nimmt nicht am Zuteilungsverfahren teil.

Folgen für Arbeitnehmersparzulage

Bindungsfrist für Arbeitnehmersparzulage

Damit Ihr Geld ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage ausgezahlt werden kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist abgelaufen sein. Die Bindungsfrist für die Arbeitnehmersparzulage beträgt zurzeit 7 Jahre und läuft ab Vertragsabschluss/Erhöhung.

Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Arbeitnehmersparzulage regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages verfügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“ auf dem folgenden Formular „Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“ (siehe Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer). Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Für Bausparer

40 804 r 3/2025

LBS Landesbausparkasse NordWest

Münster und Hannover
AG Münster HR A 5303
USt-IdNr. DE223434067

Hausanschrift:
Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover

Postanschrift:
48130 Münster

Tel.: 0251 412-02
www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

01.04.2025

Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme

Verlust der Arbeitnehmersparzulage

Innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist
Soll das Guthaben vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfrist ausgezahlt werden, ist eine Kündigung grundsätzlich zulagenschädlich. Das bedeutet für Sie: Die gewährte Arbeitnehmersparzulage muss zurückgezahlt werden, festgesetzte und ermittelte Ansprüche gehen verloren.

Bei einem **erhöhten Bausparvertrag**
Durch die Erhöhung der Bausparsumme gelten für die einzelnen Vertragsteile unterschiedliche Bindungsfristen. Laufzeitbeginn für den Erhöhungsteil ist das Erhöhungsdatum.

Folgen für Wohnungsbauprämie nach „altem WoP-Recht“

Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie

Bindungsfrist für Wohnungsbauprämie
Die Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung („altes WoP-Recht“) sind anzuwenden, wenn der **Bausparvertrag vor 2009 abgeschlossen bzw. erhöht und vor 2009 mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt** worden ist. In diesem Fall gilt Folgendes: Damit die Auszahlung ohne Verlust der Wohnungsbauprämie erfolgen kann, muss grundsätzlich am Auszahlungstag die gesetzliche Bindungsfrist von 7 Jahren ab Vertragsabschluss/Erhöhung abgelaufen sein.
Vor Fristablauf können Sie über das Bausparguthaben ohne Verlust der Wohnungsbauprämie regelmäßig nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages verfügen, wenn die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke nach den Prämienbestimmungen verwendet werden. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“ auf dem folgenden Formular „Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“ (siehe Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer). Über die Zuteilungsaussichten bzw. die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Verlust der Wohnungsbauprämie
Die obigen Hinweise zum „Verlust der Arbeitnehmersparzulage“ gelten entsprechend für den Verlust der Wohnungsbauprämie nach altem WoP-Recht.

Folgen für Wohnungsbauprämie nach „neuem WoP-Recht“

Ist der **Bausparvertrag ab 2009 abgeschlossen** worden **oder** ist auf einen Bausparvertrag vor **2009 nicht mindestens ein Regelsparbeitrag eingezahlt worden,** gelten die derzeitigen Bestimmungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes („neues WoP-Recht“). Bei einer **ab 2009 erfolgten Erhöhung eines „Altvertrages“** (Eingangsdatum bei der LBS) gilt das neue WoP-Recht für den am Erhöhungstag noch nicht angesparten Teil der ursprünglichen Bausparsumme sowie für den Erhöhungsteil. (Hingegen ist für den am Erhöhungstag bereits angesparten Teil der Bausparsumme altes WoP-Recht anzuwenden.)

Verlust der Wohnungsbauprämie
Nach neuem WoP-Recht können Sie ohne Verlust der Wohnungsbauprämie grundsätzlich – auch nach Ablauf von 7 Jahren – nur im Wege der Zuteilung Ihres Bausparvertrages über das Bausparguthaben verfügen und müssen die ausgezahlten Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Zwecken nach den Prämienbestimmungen verwenden („ewige Bindung“).

Über die Zuteilungsaussichten und die Verwendungsmöglichkeiten informieren wir, Ihr LBS-Berater und Ihre Sparkasse, Sie gern.

Wenn Sie bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind, können Sie bei einer Kündigung des Bausparvertrages nach mindestens 7-jähriger Sparzeit die Wohnungsbauprämie für die letzten 7 Sparjahre bis zum Auszahlungstag erhalten. Diese Regelung können Sie nur für einen einzigen Vertrag in Anspruch nehmen. Weitere Ausnahmen von der Prämienschädlichkeit einer Kündigung nach neuem WoP-Recht entnehmen Sie bitte den Hinweisen „Besonderes Kündigungsrecht“ auf dem folgenden Formular „Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“ (siehe Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer).

Für Bausparer
40 804 r 3/2025

LBS Landesbausparkasse NordWest
Münster und Hannover
AG Münster HR A 5303
USt-IdNr. DE223434067
Hausanschrift:
Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover
Postanschrift:
48130 Münster
Tel.: 0251 412-02
www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Bausparvertrag Bausparer

Für Bausparer bis zum Erreichen der Auszahlungsphase (ohne VK/ZK)
Bausparvertrag

Nachname, Vorname

Steuer-Identifikationsnummer

Entnahmeantrag (erforderlich für Riester-unschädliche Auszahlung)

☐ Den Entnahmeantrag habe ich im Online-Service unter www.riester.deutsche-rentenversicherung.de / formlos per Post bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gestellt.

☐ Eine Antwort der ZfA liegt noch nicht vor.

Sollten die von mir bei der ZfA erbrachten Nachweise nicht ausreichen, kann die ZfA nachträglich die gewährten Altersvorsorgezulagen und Steuervorteile nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) zurückfordern.

Wohnungswirtschaftliche Verwendung

Ich beabsichtige, das im Bausparguthaben enthaltene staatlich – mit Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG oder Steuervorteilen aufgrund Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG – geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnung unter den Voraussetzungen des § 92a EStG (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“) zu verwenden.

☐ Das geförderte Altersvorsorgevermögen übersteigt voraussichtlich den Betrag der von der ZfA im Entnahmebescheid anerkannten Aufwendungen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung. Eine Erklärung zur Teilschädlichkeit (Formular 20 001) fügen wir bei.

Begünstigte Wohnung/ Förderobjekt – Pflichtangabe

Bitte immer ausfüllen!

Die von mir beabsichtigte wohnungswirtschaftliche Verwendung bezieht sich auf die folgende Wohnung:

Straße, Haus-Nr., (ggf. Wohnungsnummer)

PLZ, Ort

Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der LBS, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen.

Riester-unschädliche Auszahlung im Wege der Kündigung

☐ Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“).

Besonderes Kündigungsrecht für WoP/ANSpZ

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die notwendigen Nachweise habe ich beigefügt. (Näheres hierzu siehe auf Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer.)

☐ Tod des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Arbeitslosigkeit des Bausparers

Sonderregelung nach „neuem WoP-Recht“

☐ Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

Riester-unschädliche Auszahlung im Wege der Zuteilung

☐ Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und

☐ beantrage das Bauspardarlehen im Eigengeschäft der LBS separat [bitte Formular 50 082 IVD (Kauf/Neubau) bzw. 50 182 AVD (barrierereduzierten Umbau/energetische Sanierung) ausfüllen!]. Mir ist bewusst, dass die LBS für das bereitgehaltene Bauspardarlehen ab dem 7. bzw. 10. (je nach Tarif) auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten Bereithaltungszinsen in Rechnung stellt.

☐ verzichte auf das Bauspardarlehen.

Für LBS

40 804 r 3/2025

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Zahlungsauftrag
(nicht erforderlich bei FaeH)

Hinweis: Verträge mit Vertragsbeginn/Tarifwechsel ab dem 09.12.2016 (30.04.2014 für ehemalige Tarife der LBS Nord): Für die Riesterschädliche Auszahlung fällt ein Entgelt in Höhe von 150,00 € an. Bei diesen sowie bei **allen Tarifen der ehemaligen LBS Nord** erfolgt die Auszahlung frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.
Sonstige Tarife: Eine Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist ist gegen Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % pro Monat (9,6 % pro Jahr) möglich.

Überweisen Sie das Guthaben

☐ nach Ablauf der Kündigungsfrist

☐ am Zuteilungstermin

☐ am _____

Bitte beachten: Eine Riester-unschädliche Auszahlung im Rahmen der Entnahme kann erst erfolgen, wenn die ZfA diese in ausreichender Höhe bewilligt hat.

Die Überweisung soll erfolgen an:

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Nachträglich gewährte Riester-Zulagen

Bitte überweisen Sie auf

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Unterschrift Bestätigung

Datum

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart.

Datum

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Für LBS

40 804 r 3/2025

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Bausparvertrag Bausparer

Für Bausparer bis zum Erreichen der Auszahlungsphase (ohne VK/ZK)
Bausparvertrag

Nachname, Vorname

Steuer-Identifikationsnummer

Entnahmeantrag (erforderlich für Riester-unschädliche Auszahlung)

☐ Den Entnahmeantrag habe ich im Online-Service unter www.riester.deutsche-rentenversicherung.de / formlos per Post bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gestellt.

☐ Eine Antwort der ZfA liegt noch nicht vor.

Sollten die von mir bei der ZfA erbrachten Nachweise nicht ausreichen, kann die ZfA nachträglich die gewährten Altersvorsorgezulagen und Steuervorteile nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) zurückfordern.

Wohnungswirtschaftliche Verwendung

Ich beabsichtige, das im Bausparguthaben enthaltene staatlich – mit Altersvorsorgezulagen nach §§ 83 ff. EStG oder Steuervorteilen aufgrund Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG – geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnung unter den Voraussetzungen des § 92a EStG (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“) zu verwenden.

☐ Das geförderte Altersvorsorgevermögen übersteigt voraussichtlich den Betrag der von der ZfA im Entnahmebescheid anerkannten Aufwendungen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung. Eine Erklärung zur Teilschädlichkeit (Formular 20 001) fügen wir bei.

Begünstigte Wohnung/ Förderobjekt – Pflichtangabe

Bitte immer ausfüllen!

Die von mir beabsichtigte wohnungswirtschaftliche Verwendung bezieht sich auf die folgende Wohnung:

Straße, Haus-Nr., (ggf. Wohnungsnummer)

PLZ, Ort

Bei Veräußerung der begünstigten Wohnung oder bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (z. B. Vermietung) bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der LBS, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunkts des Eigentumsverlusts bzw. der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen.

Riester-unschädliche Auszahlung im Wege der Kündigung

☐ Ich kündige den Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und wünsche die Auszahlung des Bausparguthabens. Über die vertragsrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf etwaige festgesetzte und ermittelte Ansprüche auf Arbeitnehmersparzulage (ANSpZ) und/oder Wohnungsbauprämie (WoP) bin ich informiert (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“).

Besonderes Kündigungsrecht für WoP/ANSpZ

Ich mache Gebrauch von meinem besonderen Kündigungsrecht. Die notwendigen Nachweise habe ich beigefügt. (Näheres hierzu siehe auf Seite 3 der Ausfertigung für den Bausparer.)

☐ Tod des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Erwerbsunfähigkeit des Bausparers/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners

☐ Arbeitslosigkeit des Bausparers

Sonderregelung nach „neuem WoP-Recht“

☐ Ich möchte die Wohnungsbauprämien-Sonderregelung für Bausparer, die bei Vertragsabschluss/Erhöhung noch nicht 25 Jahre alt gewesen sind (Näheres hierzu in den Ausführungen der „Information Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme“), für meinen o. g. Bausparvertrag in Anspruch nehmen (bitte Formular 10 008 beifügen).

Riester-unschädliche Auszahlung im Wege der Zuteilung

☐ Ich mache die Rechte aus der Zuteilung geltend und

☐ beantrage das Bauspardarlehen im Eigengeschäft der LBS separat [bitte Formular 50 082 IVD (Kauf/Neubau) bzw. 50 182 AVD (barrierereduzierten Umbau/energetische Sanierung) ausfüllen!]. Mir ist bewusst, dass die LBS für das bereitgehaltene Bauspardarlehen ab dem 7. bzw. 10. (je nach Tarif) auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten Bereithaltungszinsen in Rechnung stellt.

☐ verzichte auf das Bauspardarlehen.

Für Bausparer

40 804 r 3/2025

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme (nicht für FaeH)

Zahlungsauftrag
(nicht erforderlich bei FaeH)

Hinweis: Verträge mit Vertragsbeginn/Tarifwechsel ab dem 09.12.2016 (30.04.2014 für ehemalige Tarife der LBS Nord): Für die Riesterschädliche Auszahlung fällt ein Entgelt in Höhe von 150,00 € an. Bei diesen sowie bei **allen Tarifen der ehemaligen LBS Nord** erfolgt die Auszahlung frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist.
Sonstige Tarife: Eine Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist ist gegen Zinsausgleich in Höhe von 0,8 % pro Monat (9,6 % pro Jahr) möglich.

Überweisen Sie das Guthaben

☐ nach Ablauf der Kündigungsfrist

☐ am Zuteilungstermin

☐ am _____

Bitte beachten: Eine Riester-unschädliche Auszahlung im Rahmen der Entnahme kann erst erfolgen, wenn die ZfA diese in ausreichender Höhe bewilligt hat.

Die Überweisung soll erfolgen an:

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Nachträglich gewährte Riester-Zulagen

Bitte überweisen Sie auf

IBAN

bei (Sparkasse oder Bank)

abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn nicht Bausparer)

Unterschrift Bestätigung

Datum

Unterschrift Bausparer (ggf. der Vertretungsberechtigten); sofern nicht bereits für die LBS identifiziert, Identifizierung mit Formular 40 411

Unterschriftsleistung der identifizierten Person/en in meiner Gegenwart.

Datum

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Für Bausparer

40 804 r 3/2025

Riester – wohnungswirtschaftliche Entnahme

Erklärung zur Bindungsfrist

Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der vor 2009 abgeschlossen und mit mindestens einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage. Bei Kündigung eines Bausparvertrages, der ab 01.01.2009 abgeschlossen oder erstmalig mit einer Regelsparrate bespart wurde, führt eine kündigungsbedingte Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf von 7 Jahren grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Arbeitnehmersparzulage und grundsätzlich ohne jede Frist zum Verlust des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie (sogenannte ewige Zweckbindung).

Besonderes Kündigungsrecht

In folgenden Fällen wirkt sich eine **Kündigung vor Ablauf der gesetzlichen Bindungsfristen bzw. bei ewiger Bindung nach neuem WoP-Recht nicht prämien- bzw. zulagenschädlich** aus (bei Verträgen, für die das neue WoP-Recht gilt, ist die Prämienbegünstigung jedoch auf die letzten 7 Sparjahre bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse beschränkt):

1) Im **Todesfall** des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss (Original oder bestätigte Kopie der Sterbeurkunde mit einreichen).

2) Bei Eintritt von **Erwerbsunfähigkeit** des Bausparers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach Vertragsabschluss.

Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne bedeutet entweder eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95.

Die volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist durch Vorlage des Rentenbescheids eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Besteht kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in diesem Sinne, kann der Nachweis in anderer Form geführt werden.

Der Grad der Behinderung muss durch den gültigen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid nach § 69 Abs. 1 oder Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen werden. Bitte reichen Sie eine bestätigte Kopie zusammen mit der Kündigung ein. Ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Nachweis nicht aus.

3) Bei **Arbeitslosigkeit** des Bausparers

Die Arbeitslosigkeit im Sinne des Wohnungsbau-Prämienrechts bzw. Zulagenrechts muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein, zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben und zum Zeitpunkt der Auszahlung noch bestehen.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann insbesondere durch Unterlagen über folgende Zahlungen nachgewiesen werden:

– Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III),

– Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II),

– Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes,

– Krankengeld nach § 47b SGB V, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 und 16 a Abs. 1, § 16 b Abs. 5 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes, Verletztengeld nach § 47 Abs. 2 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 21 Abs. 4 SGB VI,

– Erziehungsgeld oder Elterngeld oder

– Übergangsgeld nach § 45 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für Bausparer
40 804 r 3/2025

LBS Landesbausparkasse NordWest
Münster und Hannover
AG Münster HR A 5303
USt-IdNr. DE223434067
Hausanschrift:
Himmelreichallee 40 · 48149 Münster
Kattenbrookstrift 33 · 30539 Hannover
Postanschrift:
48130 Münster
Tel.: 0251 412-02
www.lbs-nw.de
info@lbs-nw.de

BSV-Nr.